

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hamilton AG**

(im Folgenden „Hamilton“ genannt)

**1. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

1.1 Mit Wirkung ab 1. Juni 2026 unterliegen alle Warenverkäufe und Lieferungen von Hamilton ausschliesslich diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt), soweit diese nicht durch schriftliche Individualabreden abgeändert werden. Des Weiteren ersetzen diese AVB die bis anhin geltenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hamilton.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die diesen AVB widersprechen, gelten nur insoweit, als Hamilton ausdrücklich, schriftlich zustimmt. Die folgenden AVB gelten für alle Warenverkäufe und Lieferungen von Hamilton, sofern nicht im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Hamilton behält sich das Recht vor, diese AVB jederzeit zu ändern.

**2. Preislisten und Offerten**

2.1 Preisangaben und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind bloss Einladungen zur Offertstellung; sie sind gemäss Aufdruck befristet und können nach Ablauf dieser Frist ohne Ankündigung geändert werden.

2.2 Die Gültigkeit der Hamilton Offerte ist auf 60 (sechzig) Tage ab Offertdatum längstens aber auf die Dauer der jeweils relevanten Preislisten befristet.

2.3 Die Offerten gelten nur für den jeweiligen Adressaten.

**3. Preise und Bestellmengen**

3.1 Lieferungen und Verkaufspreise verstehen sich ab Werk bzw. in Schweizer Franken, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Steuern, Gebühren und Abgaben.

3.2 Bestellungen des Vertragspartners verstehen sich zu den am Bestellungserfassungstag gültigen Preisen und Konditionen.

3.3 Falls der Umfang der Bestellung netto den Mindestbestellwert von CHF 200.- nicht erreicht, erhebt Hamilton einen Mindermengenzuschlag von CHF 25.-.

3.4 Hamilton erhebt für alle Lieferungen eine Handlinggebühr in der Höhe von CHF 12.- (Europa) bzw. CHF 25.- (übrige Welt) pro Lieferung bzw. Teillieferung. In Einzelfällen kann Hamilton jedoch von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

**4. Zahlung, Verrechnung**

4.1 Die Zahlung hat binnen 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Checks gelten erst mit Gutschrift als Zahlung.

4.2 Hamilton akzeptiert keine Wechsel, WIR-Gutschriften und andere unüblichen Zahlungsmittel.

4.3 Hamilton kann jederzeit Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv verlangen oder auf andere Zahlungsmodalitäten bestehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.4 Ansprüche von Hamilton kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung nur verrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ansonsten gilt ein ausdrückliches Verrechnungsverbot des Vertragspartners.

4.5 Hamilton hat das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn nach

Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Zahlung der Lieferung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Vertragspartner eine angemessene Sicherheit stellt. Hamilton hat das Recht, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu setzen, in der der Vertragspartner Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Zahlung zu erbringen oder eine Sicherheit für die Lieferung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat Hamilton das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten, ohne jegliche Schadenersatzfolge zu Lasten Hamilton.

**5. Zahlungsverzug und Inkasso**

5.1 Der Vertragspartner gerät mit Ablauf der in Abschnitt 4.1 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind 6% Verzugszins pro Tag geschuldet.

5.2 Überdies sind Hamilton die Kosten zu erstatten, die Hamilton für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten von Hamilton.

5.3 Der Verzug des Vertragspartners berechtigt Hamilton ausserdem, alle offenen Lieferungen jeglicher Art und weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern bzw. nach schriftlicher Ankündigung sofort abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne weitere Formalitäten aufzuheben sowie Ersatz für weitergehenden Schaden zu fordern.

**6. Lieferumfang, Liefertermin, Teillieferungen und Rücknahme der Verpackung**

6.1 Im Lieferumfang nicht inbegriffen sind weiterführende technische Spezifikationen, Zusammenbau, Montage, Immaterialgüterrechte aller Art, Umwelt- oder sonstige über die üblichen Hamilton-Standardtests hinausgehenden Tests, Zertifizierungen und über die Hamilton-Standardverpackung hinausgehende Verpackung. Von Hamilton in diesen Bereichen erbrachte Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

6.2 Mündliche Liefertermine sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, soweit sie von Hamilton schriftlich bestätigt wurden.

6.3 Dem Vertragspartner entstehen aus Verzögerungen oder Nichtlieferung aus welchen Gründen auch immer keine Rechte gegen Hamilton.

6.4 Von Hamilton gemachte Angaben zum Gewicht und den Dimensionen der Produkte sind bloss ungefähre Werte.

6.5 Teillieferungen sind zulässig; sie werden wie durchgeführt verrechnet.

6.6 Hamilton ist bereit, die von ihr gelieferten Verpackungen zurückzunehmen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6.7 Soweit nichts anderes abgemacht wurde, trägt die Lieferkosten stets der Vertragspartner.

**7. Transport**

7.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich für Transport sowie Transportpapiere, -mittel und -route.

7.2 Die Versicherung des Transports ist Sache des Vertragspartners.

7.3 Die Kosten für den Transport (inkl. Be- und Abladen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**8. Gefahrtragung und Einhaltung von Kontrollvorschriften**

8.1 Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht auf den Vertragspartner über,

- sobald die Ware zum Transport/Versand ausgeschieden ist (Ex Works, Incoterms 2010). Geht die Ware aus irgendeinem Grund an Hamilton zurück, verbleibt die Gefahr und Haftung beim Vertragspartner, bis sie bei Hamilton in Bonaduz abgeladen worden ist. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzuges über.
- 8.2 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Vertragspartner für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und –formalitäten verantwortlich.
- 9. Prüfung und Mängelrüge**
- 9.1 Der Vertragspartner hat die Produkte (Qualität und Quantität) auf eigene Kosten zu prüfen.
- 9.2 Bei erkennbaren Mängeln hat der Vertragspartner Hamilton umgehend nach Eingang der Produkte, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eintreffen der Ware, (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von Hamilton unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) schriftlich Anzeige zu erstatten und den Mangel detailliert zu beschreiben. Transportschäden und Minderlieferungen sind auch sofort schriftlich dem Frachtführer und dem Spediteur anzuzeigen.
- 9.3 Verborgene Mängel sind sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben.
- 9.4 Unterlässt der Vertragspartner die korrekte Mängelrüge, so gilt das Produkt als vorbehaltlos genehmigt.
- 9.5 Bei mangelhafter Ware kann Hamilton zunächst nach ihrer Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Hamilton hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Hamilton kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.
- 9.6 Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Vertragspartner Hamilton erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, ist der Vertragspartner berechtigt Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**
- 10.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmässige Streiks, rechtmässige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Zulieferern eintreten.
- 10.2 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als 8 (acht) Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt und Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Hamilton garantiert, dass ihre Produkte frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist für Geräte beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Tage des Versandes der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für alle anderen Produkte beträgt 3 (drei) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage des Versandes der Lieferung.
- 11.3 Wenn nicht anders angegeben, haben elektrochemische Sensoren von Hamilton, wie z. B. pH- oder ORP-Sensoren, eine Lagerfähigkeit von 1,5 Jahren ab dem Produktionsdatum, wenn sie nicht bedruckt sind. Bedruckte Sensoren haben eine Lagerfähigkeit von 1 Jahr ab dem Produktionsdatum. Alle anderen Hamilton-Sensoren, wie z. B. Sauerstoff-, Leitfähigkeits-, Zelldichte- oder CO<sub>2</sub>-Sensoren, haben eine Lagerfähigkeit von 1,5 Jahren ab dem Produktionsdatum.
- 11.4 Für die nachstehenden Produkte gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Verbrauchsmaterialien wie bspw. Spritzen, Schläuche, Ventile, Sensoren, etc. haben eine durch die Anwendung beschränkte Lebensdauer. Daher wird die Gewährleistung für natürliche Verschleisserscheinungen oder für unsachgemässen Gebrauch ausgeschlossen.
- b) Spritzen und pH-Sensoren von Hamilton bestehen aus Glas und sind damit schlag- und stossempfindlich. Für Schäden dieser Art, die nicht unmittelbar nach Eintreffen der Ware beim Kunden als Transportschaden gemeldet werden, wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Für konventionelle pH-, Redox- und Referenz-Elektroden, für Sauerstoffsensoren und Zubehör dazu sowie für Leitfähigkeits-Zellen und Sensoren zur Messung von Lebend- und Gesamt-Zelldichte gilt die Gewährleistung nur am Versandtag.
- d) Für Zubehör von Sensoren zur Messung von Lebend- und Gesamt-Zelldichte (wie ArcView Controller und Pre-Amplifier) sowie für Arc Sensoren und Komponenten und generelles Zubehör (wie z.B. Einbauarmaturen, Transmitter) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate ab Auslieferungstag. Die Gewährleistung wird wegbedungen für die applikativ beanspruchten Teile der Sensoren. Für Sensoren, bei denen der applikativ beanspruchte Teil nicht vom elektronischen Teil trennbar ist, wird bei defekter Elektronik die Gewährleistung auf den gesamten Sensor wegbedungen, wenn der applikativ beanspruchte Teil defekt oder intensiv benutzt worden ist.
- e) Für Puffer, Elektrolyten und Reagenzien garantiert Hamilton die Einhaltung der Spezifikationen bis zum Verfalldatum, das auf der Verpackung bzw. im Analyse-Zertifikat aufgedruckt ist. Falls kein solches Datum angegeben ist, beträgt die maximale Lagerdauer 12 (zwölf) Monate ab Versandtag für Puffer und Elektrolyten und 3 (drei) Monate ab Versandtag für Reagenzien. Vorausgesetzt ist, dass die Produkte permanent im Temperaturbereich von 4 bis 30°C, bei einer Luftfeuchtigkeit von 25% bis 85% (ohne Kondensation) und im Luftdruckbereich von 0 bis 3'000 m.ü.M. gelagert werden; falls die Verpackung bzw. das Analyse-Zertifikat davon abweichende Angaben enthält, sind diese massgeblich. Es ist Sache des Vertragspartners, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- 11.5 Im Falle von Ersatz oder Reparatur läuft keine neue Gewährleistungsfrist, sondern lediglich noch der nicht verstrichene Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11.6 Der Vertragspartner verliert seine Ansprüche:

- a) wenn die Produkte oder deren Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss und gemäss den Angaben in der Bedienungsanleitung und/oder den Prüfberichten (Material Safety Data Sheets) bzw. gemäss ihren Spezifikationen angeschlossen, zusammengesetzt, montiert, eingesetzt, gebraucht oder gewartet werden;
- b) wenn der Schaden durch Gewalteinwirkung (z.B. Unfall) entstanden ist;
- c) wenn die Produkte oder deren Teile (inkl. Elektronik und Software) nicht durch Hamilton oder von Hamilton autorisierten Fachleuten eingestellt, geändert, repariert oder gewartet werden;
- d) wenn beim Ersatz von Teilen nicht originale Hamilton-Teile verwendet wurden;
- e) wenn Seriennummern geändert, gelöscht oder entfernt wurden.

11.7 Wer Mängelrechte geltend macht, hat nachzuweisen, dass der Produktmangel seine Ursache in Material- oder Fabrikationsfehlern hat.

11.8 Macht der Vertragspartner Mängelrechte geltend, so hat er Hamilton schriftlich über Produkt, dessen Seriennummer, Versandtag und die Art des Problems zu informieren und eine Kopie der Originalrechnung beizulegen. Hierauf sind die von Hamilton erteilten Weisungen für die Abwicklung zu befolgen. Ausserdem gelten folgende Bestimmungen:

- a) Falls das Produkt an Hamilton zurückzusenden ist, ist der Vertragspartner für ordnungsgemässe Verpackung verantwortlich; er trägt die Gefahr während des Transports. Hamilton organisiert Hin- und Rücktransport und übernimmt die entsprechenden Kosten wie folgt: voll gegenüber Endkunden, hälftig gegenüber Vertriebspartnern. Wünscht der Vertragspartner eine spezielle Transportart (z.B. Expressversand), hat er die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- b) Hamilton akzeptiert keine Rücksendungen ohne Kopie der Originalrechnung und vorherige Produkte-Rücksendungs-Autorisation (RGA). Die RGA-Nummer ist gut sichtbar auf der Verpackung und den Versandpapieren anzugeben. Alle aus eigenmächtigem Vorgehen des Vertragspartners entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- c) Wenn die Produkte oder Teile radioaktiv, mikrobiologisch oder anderweitig verseucht wurden, sind sie vor dem Rückversand entsprechend zu deklarieren und zu dekontaminieren. Wurde dies nicht ordnungsgemäss gemacht, kann Hamilton - auf Kosten des Vertragspartners - die Produkte bzw. Teile zurücksenden oder selbst dekontaminieren; der Vertragspartner hat überdies für sämtliche Folgeschäden aufzukommen.

## 12. Haftung

12.1 Eine Haftung von Hamilton – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Hamilton zurückzuführen ist. Hamilton haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

12.2 Soweit die Haftung von Hamilton ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und anderer allfälliger Substituten.

12.3 Hamilton haftet nicht für die Folgen unsachgemässer Änderung

oder Behandlung der Ware, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Vertragspartners oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiss beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.

12.4 Mängelansprüche gegen Hamilton sind insbesondere ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner gelieferte Hard- oder Software mit damit nicht kompatibler oder nicht von Hamilton getesteter und entsprechend freigegebener Hard- und Software oder sonstigen Komponenten verwendet. Das gleiche gilt bei Änderungen an der von Hamilton gelieferten Hard- oder Software. Ebenfalls haftet Hamilton nicht für den Verlust von Daten aufgrund unsachgemässer Verwendung der Hard- und Software und unterlassener Vorsorge zur angemessenen Datensicherung.

12.5 Erteilt jemand einen Auftrag als Stellvertreter für einen Dritten, haftet er solidarisch nebst dem Dritten für sämtliche aus diesem Auftrag resultierenden Forderungen von Hamilton.

12.6 Jede über die Gewährleistungs- und Haftungsregelung hinausgehende Sach- oder Rechtsgewährleistung bzw. Haftung für Schäden aller Art (d.h. direkte und indirekte bzw. unmittelbare und mittel-bare), ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Hamilton übernimmt keine Haftung dafür, dass ihre Produkte für den vom Vertragspartner anvisierten Gebrauch tauglich sind.

12.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Produkte mit behördlichen Zulassungen (insbesondere Explosionsschutz ATEX und IVD) die Rückverfolgbarkeit bis zum Endkunden sicherzustellen. Weiter verpflichtet sich der Abnehmer zur Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Verfahren für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung des Produktes (Betriebsanleitung, EG-Baumusterprüfbescheinigung), sowie der Melde- und Rückrufverfahren. Hamilton lehnt jede Haftung für Schäden oder Betriebsstörungen ab, die sich aus Nichtbeachten dieser Vorschriften ergibt. Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, dass dem ATEX- bzw. IVD-Produkt eine Betriebsanleitung in Papierform beigelegt ist, in mindestens einer Landessprache jenes Landes, in welchem das Produkt installiert wird.

12.8 Die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen vor Inverkehrbringen der von Hamilton verkauften Ware im Ausland obliegt dem Vertragspartner.

12.9 Hamilton haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus der Nutzung der Sensoren ergeben. Insbesondere ist hier zu beachten, dass Fehlfunktionen durch die naturgemäss applikativ beschränkte Lebensdauer von Sensoren auftreten können. Der Benutzer ist für Kalibration, Wartung und den rechtzeitigen Austausch der Sensoren verantwortlich. Bei kritischen Anwendungen der Sensoren empfiehlt Hamilton redundante Messstellen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Einrichtung geeigneter Absicherungen für den Fall eines Sensorausfalles obliegt dem Anwender. Weiterhin haftet Hamilton nicht für Folgeschäden, die sich aus der Glaskonstruktion der pH-Sensoren ergeben. pH-Sensoren von Hamilton bestehen aus Glas und sind damit schlag- und stossempfindlich. Die Freigabe zum Einsatz der pH-Sensoren aus Glas in der jeweiligen Anwendung obliegt dem Anwender.

## 13. Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung

13.1 Erbringt Hamilton eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäss, ist der Vertragspartner nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadenersatz statt der Leistung berechtigt,

- a) wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch Hamilton handelt;

- b) wenn er Hamilton schriftlich auffordert, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu erbringen, und
- c) Hamilton nicht binnen dieser Frist geleistet hat.
- 13.2 Falls Hamilton auch innerhalb der vom Vertragspartner gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäss geleistet haben sollte, kann Hamilton den Vertragspartner unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern sich zu erklären, ob er weiter auf der Erbringung der Leistung besteht. Bis zur Entscheidung des Vertragspartners ist Hamilton zu Leistung nicht verpflichtet.
- 14. Bestellungen und Rücksendung falsch bestellter Ware**
- 14.1 Für Bestellungen benötigt Hamilton folgende Informationen:
1. Kundennummer (bei bestehenden Kunden);
  2. Namen der Firma und der zuständigen Person;
  3. Telefon- und Telefaxnummern des Bestellers;
  4. Auftragsdatum und -nummer;
  5. Produktbezeichnungen und Hamilton Produktnummern;
  6. Mengen;
  7. Preise;
  8. Rechnungs- und Lieferadresse;
  9. Zusatzangaben z.B. betreffend Lieferdaten oder Teillieferungen.
- 14.2 Stellt sich heraus, dass der Vertragspartner eine falsche Ware bestellt hat, nimmt Hamilton diese zurück, wenn der Vertragspartner seinen Irrtum innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Versandtag mitteilt. Abweichend davon ist der Vertragspartner verantwortlich für den Rücktransport und die Versicherung und trägt die entstehenden Kosten und die Gefahr.
- 14.3 Hamilton nimmt jedoch keine Sonderanfertigungen bzw. speziell für den Vertragspartner angefertigte Produkte zurück, ebenso wenig radioaktiv, mikrobiologisch oder anderweitig verseuchte Produkte.
- 14.4 Hamilton schreibt dem Vertragspartner 80% des verrechneten Preises gut, sofern die Produkte innerhalb von 30 Kalendertagen ab ursprünglichem Versand von Hamilton in einwandfreiem Zustand, mit der RGA-Nummer versehen und einer Kopie der Originalrechnung beigelegt bei ihr eingehen. Die Kosten für die Zustands-Überprüfung gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 15. Verwendungsbeschränkungen**
- 15.1 Von Hamilton erbrachte Warenlieferungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Vertragspartner patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt.
- 16. Immaterialgüterrechte**
- 16.1 Alle Immaterialgüterrechte (wie z.B. Marken oder die Firmenbezeichnung) verbleiben bei Hamilton.
- 16.2 Der Vertragspartner darf Immaterialgüterrechte von Hamilton nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Hamilton benutzen. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Hamilton-Werbematerial.
- 16.3 Behaupten Dritte die Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte durch Hamilton-Produkte, hat der Vertragspartner Hamilton unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner hat Hamilton in der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften und nach ihren Instruktionen zu unterstützen. Hamilton haftet dem Vertragspartner nicht für allfällige Schäden, die aus solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen entstehen.
- 16.4 Stellt der Vertragspartner eine mögliche Beeinträchtigung von Hamilton-Immaterialgüterrechten fest, hat er Hamilton unverzüglich schriftlich zu informieren und hierauf Hamilton in der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss ihren Anweisungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 16.5 Der Vertragspartner garantiert, dass Hamilton durch die Herstellung von Produkten gemäss den vom Vertragspartner vorgegebenen Spezifikationen, Entwürfen, technischen Daten oder Anweisungen keine Immaterialgüterrechte verletzt. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.
- 17. Vertraulichkeit / Geheimhaltung**
- 17.1 Der Vertragspartner hat - auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen - sämtliche Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehungen mit Hamilton sowie deren Geschäftsgeheimnisse strikte vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie rechtmässig beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere auch die Offerten von Hamilton. Verletzung dieser Pflicht berechtigt Hamilton zu Schadenersatz und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.
- 18. Eigentumsvorbehalt**
- 18.1 Das Eigentum an allen verkauften Produkten verbleibt bis zum Eingang des vollen Kaufpreises bei Hamilton. Das Eigentum von Hamilton erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für Hamilton als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Hamilton nicht gehörenden Sachen erwirbt Hamilton Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- 18.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle Risiken ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an Hamilton ab.
- 18.3 Verbleiben die Produkte in der Schweiz, ist Hamilton berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.
- 18.4 Gehen die Produkte ins Ausland, untersteht der Eigentumsvorbehalt dem Recht des Bestimmungsortes.
- 18.5 Ist eine Rechnung fällig, aber noch nicht vollständig bezahlt, ist Hamilton berechtigt, sämtliche gemäss dieser Rechnung gelieferten Produkte zurückzuverlangen oder selbst zurückzunehmen, ohne dass dem Vertragspartner deshalb irgendwelche Ansprüche zustehen.
- 18.6 Falls Hamilton ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht und die Produkte zurückverlangt bzw. -nimmt, verfällt der allfällig vom Vertragspartner bereits für die Produkte bezahlte Teilbetrag als Konventionalstrafe an Hamilton.
- 19. Erfüllungsort**
- 19.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragsparteien ist Bonaduz, Schweiz.
- 20. Diverse Bestimmungen**
- 20.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Hamilton und dem Vertragspartner zur Ausführung der Warenverkäufe geschlossen werden, bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).

- 20.2 Der Vertragspartner darf seine Forderungen gegenüber Hamilton nicht an Dritte abtreten.
- 20.3 Hamilton darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen.
- 20.4 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AVB ist die deutsche Version massgebend.
- 20.5 Mitteilungen sind an Hamilton AG, Via Crusch 8, 7402 Bonaduz, Schweiz, zu richten.
- 20.6 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Hamilton und dem Vertragspartner unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

**21. Salvatorische Klausel**

- 21.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären.

**Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und Hamilton sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Hamilton zuständig. Hamilton steht es jedoch frei, den Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.**